Renate Meyer-Braun

Elisabeth Selbert: "Männer und Frauen sind gleichberechtigt"

Sehr geehrte Damen, liebe Frauen

Mein heutiger Vortrag stellt eine überarbeitete und erweiterte Fassung eines älteren Textes von mir dar.

„Männer und Frauen sind gleichberechtigt" – Welch ein einfacher, klarer und eigentlich selbstverständlicher Satz, der da in Art. 3. Abs. 2 unseres Grundgesetzes steht. Wer könnte an seiner Sinnhaftigkeit zweifeln? Und doch haben vor ca. 70 Jahren 61 stimmberechtigte wichtige Männer und vier stimmberechtigte wichtige Frauen - die fünf Mitglieder aus Berlin waren nicht stimmberechtigt - im Parlamentarischen Rat monatelang kontrovers darüber diskutiert. Der Parlamentarische Rat sollte die Verfassung - aus bestimmten Gründen genannt Grundgesetz [1] - des neuen deutschen Weststaates, der späteren Bundesrepublik Deutschland, erarbeiten. Von „Rechtschaos" als Folge einer solchen Formulierung war die Rede. Der besondere Schutz, der der Frau auf Grund ihrer biologischen Besonderheit zustehe, werde nicht mehr gewährt. Gleiches müsse gleich behandelt, Ungleiches ungleich behandelt werden -- und mancherlei andere vermeintliche Gegenargumente wurden angeführt. Wäre da nicht jene hartnäckige, mutige und von ihrer Sache überzeugte Frau gewesen, die sich auch nicht durch vielerlei Einwände nicht nur ihrer männlichen Kollegen beirren ließ, wir hätten heute noch nicht die Gleichberechtigung – zumindest als normative Forderung – in unserem obersten Gesetzeswerk niedergelegt. – Diese Frau war die Sozialdemokratin Elisabeth Selbert.

In einer neueren Veröffentlichung wird behauptet, Elisabeth Selbert sei in den bisherigen Darstellungen zu sehr als heldenhafte Einzel- und Vorkämpferin für Frauenrechte verklärt worden.[2] Die intensive Hilfe z. B. der Frauensekretärin im SPD-Parteivorstand, Herta Gotthelf, sei unterschlagen worden. Aber ich meine, ist doch eigentlich klar, dass eine Frau in einer Männergesellschaft, die politisch etwas erreichen will, es verstehen muss, sich Unterstützung zu organisieren.

Wer war nun diese Elisabeth Selbert? Zunächst einiges zu ihrer außergewöhnlichen Biografie.[3] Sie wurde am 22. September 1896 als zweite von vier Töchtern eines Justizwachtmeisters und seiner Frau in Kassel geboren. Aufgrund ihrer guten Leistungen erhielt sie ein Stipendium für die Mittelschule und besuchte anschließend die Höhere Handelsschule, arbeitete als Fremdsprachenkorrespondentin, wurde arbeitslos und arbeitete dann als Postgehilfin im Telegraphendienst. Über die Bekanntschaft mit ihrem späteren Mann, dem politisch sehr aktiven Adam Selbert, kam sie in Kontakt mit der SPD. Sie trat 1918 in diese Partei ein und engagierte sich dort gleich stark. 1920 heirateten die beiden. Sie wurde Mutter zweier Kinder, arbeitete

---

[1] Den Begriff Verfassung wollten die westdeutschen Politiker vermeiden, da er zu sehr nach Endgültigkeit klang. Der neue Weststaat, auf dessen Gründung die Westalliierten als Bollwerk gegen den Osten gedrängt hatten, sollte ja nur ein „Provisorium" sein – bis zur Wiedervereinigung mit dem Ostteil Deutschlands, damals Sowjetische Besatzungszone (SBZ), ab 7.10. 1949 DDR, von der Bundessrepublik als Staat nicht anerkannt.

[2] Karin Gille-Linne, Verdeckte Strategien. Herta Gotthelf, Elisabeth Selbert und die Frauenpolitik der SPD 1945-1949, Bonn 2011

[3] „Ein Glücksfall für die Demokratie". Elisabeth Selbert (1896-1986) – Die große Anwältin für Gleichberechtigung, hg. von der Hessischen Landesregierung, Frankfurt/M. 1999, Teil I: Elisabeth Selbert. Eine Biographie von Heike Drummer und Jutta Zwilling

weiter bei der Post, machte ihr Abitur nach und begann 1926 im Alter von 30 Jahren ein Jurastudium. Sie hatte sich für Jura entschieden; denn zum einen versprach sie sich nützliches Wissen für ihre Tätigkeit in verschiedenen kommunalpolitischen Ausschüssen -- und zum anderen, weil sie sich ein sicheres Einkommen für die Familie versprach, falls die Zeiten einmal schlechter würden und ihr Mann nicht mehr für die Familie würde sorgen können.. Eine sehr weitsichtige Überlegung, wie sich zeigen sollte. Denn ihr Mann, gelernter Buchdrucker, stellvertretender Bürgermeister von Niederzwehren, eines großen Kasseler Stadtteils, wurde 1934 im Zuge des so genannten Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums als Kommunalbeamter von den Nazis entlassen. Er kam vier Monate in Lagerhaft und stand fortan unter Gestapo-Aufsicht. Und so sorgte Elisabeth für die Familie und konnte das zum Glück auch, denn 1934 erhielt sie als eine der letzten Frauen im „Dritten Reich“ die Genehmigung, eine Anwaltspraxis zu eröffnen.

Die Ehepartner hatten gemeinsam beschlossen, dass **sie** es war, die studieren sollte, da sie schon Mittelschulbildung besaß, während ihr Mann nur über einen Volksschulabschluss verfügte. Offenbar ohne Schaden an seiner Männlichkeit zu nehmen, kümmerte sich ihr Mann in den nächsten Jahren um Haushalt und Kinder, unterstützt von ihren Eltern. Elisabeth stand morgens um 6 Uhr auf, bereitete das Frühstuck vor, und fuhr tagtäglich zum Studium von Kassel nach Marburg und später nach Göttingen. Abends kehrte sie erst spät zurück. Am Wochenende wartete ein Berg Hausarbeit auf sie. Allein die Fahrtkosten belasteten die Familie sehr. Sie musste also in der kürzest möglichen Zeit ihr Studium abschließen, was sie auch in sechs Semestern schaffte. Sie wollte promovieren – auch um zu zeigen, dass Frauen das können. Ihre Doktorarbeit schrieb sie über das Thema „Zerrüttung als Ehescheidungsgrund“, ein Thema, das in den siebziger Jahren bei der Reform des Ehescheidungsrechts eine große Rolle spielen sollte. Aber niemand hat in diesem Zusammenhang an Elisabeth Selberts Vordenkerarbeit gedacht, was sie als alte Frau enttäuscht zu Kenntnis nehmen musste.

Sie bearbeitete in den nächsten Jahren während der NS-Zeit und im Krieg unter schwierigsten Bedingungen familienrechtliche Fragen, Wirtschafts- und andere Strafsachen.

Nach 1945 wurde Elisabeth Selbert sofort wieder politisch aktiv, und zwar in einer Weise, die einen/eine fragen lässt: Wie hat sie das eigentlich alles geschafft?

Sie wurde Mitglied im Parteivorstand der SPD, arbeitete an der Hessischen Landesverfassung mit, wurde 1946 in den Hessischen Landtag gewählt und wurde zwei Jahre zusätzlich noch Stadtverordnete in Kassel; daneben führte sie ihre Kanzlei – und hatte ja wohl auch noch ein bisschen im Haushalt zu tun.

1948 wurde sie wegen innerparteilicher Differenzen in der hessischen SPD vom hessischen Landtag nicht als Delegierte für den Parlamentarischen Rat gewählt. Da schaltete sich der SPD-Parteivorstand in Hannover ein. Es waren in erster Linie Herta Gotthelf [4] und Erich Ollenhauer [5], die dafür sorgten, dass der Niedersächsische Landtag sie wählte. Die Mitglieder des Parlamentarischen Rates, quasi die verfassungsgebende „Nationalversammlung“, wurden von den Landtagen der bereits vorhandenen westdeutschen Länder gewählt. Es war ja auch nicht einzusehen, dass eine solch qualifizierte Genossin, eine der wenigen, die überhaupt über

[4] Herta Gotthelf (1902-1963) 1934-1946 Exil in GB, von 1946 bis 1958 besoldetes SPD-Vorstandsmitglied, Leiterin des Frauensekretariats

[5] Erich Ollenhauer (1901-1963), Exil in GB, 1946-1952 stellvertretender SPD-Parteivorsitzender unter Kurt Schumacher, 1952-1963 SPD- Parteivorsitzender und Fraktionsvorsitzender

profunde verfassungsrechtliche Kenntnisse verfügten, in einem so wichtigen Gremium nicht die Partei vertreten sollte.

Und so wurde sie zusammen mit Frieda Nadig (SPD), Hellene Weber (CDU) und Helene Wessel (Zentrum) eine der vier Mütter des Grundgesetzes. Dass es diese vier Mütter gab, hat die Öffentlichkeit lange ignoriert, bekanntlich sprach man jahrzehntelang nur von den „Vätern“ des Grundgesetzes. Neben ihrer Tätigkeit im Parlamentarischen Rat, der in Bonn im Museum König tagte, betrieb sie ihre Kanzlei in Kassel weiter.

In Elisabeth Selberts Vorstellung war es völlig selbstverständlich, dass es über die Verankerung der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Grundrechtskatalog des zu schaffenden Grundgesetzes keine Kontroversen geben würde. Für sie war klar, dass endlich nach 100 Jahren Frauenbewegung, nach zwei Weltkriegen, in denen die Frauen an der „Heimatfront ihren Mann“ gestanden hatten, eine neue Zeit angebrochen war. Eine Formulierung wie in der Weimarer Verfassung „Männer und Frauen haben grundsätzlich die dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ (Art. 109) konnte ja nun wohl nicht mehr ausreichend sein. Nur staatsbürgerlich, nicht auch privatrechtlich? Das ließ ja weite Bereiche der Lebenswirklichkeit außen vor, und dann auch noch durch das Wörtchen „grundsätzlich“ eingeschränkt – das durfte nicht so bleiben!

Die Herkunft der glasklaren Formulierung „Männer und Franen sind gleichberechtigt“ ist in der Forschung umstritten. Ob sie allein von Elisabeth Selbert geprägt wurde, wie meistens behauptet wird, ist unsicher. Nach verschiedenen Diskussionen in SPD-Fraktion und Parteivorstand kristallisierte sie sich schließlich heraus. Möglicherweise geht sie auch auf die gleichlautende Formulierung aus dem Verfassungsentwurf der SED von 1946 in der Sowjetischen Besatzungszone zurück, die in die Verfassung der damaligen Länder Mecklenburg und Sachsen-Anhalt vor Gründung der DDR schon Eingang gefunden hatte. Das Material lag jedenfalls dem Parlamentarischen Rat vor.[6]

Gleichgültig, woher die Formulierung letztlich stammt - Elisabeth Selbert vertrat sie jedenfalls vehement. „Es hat lange gedauert, bis ich mich in der eigenen Fraktion durchsetzen konnte und im Hauptausschuss den Kampf mit den Gewalten aufnehmen konnte.“[7] Es gelang ihr, ihre Fraktion einschließlich der wichtigen Männer wie Carlo Schmid, der vorher ihre Formulierung als nicht relevant abgetan hatten, zu überzeugen, und auch die Ängste ihrer Genossin und Kollegin Frieda Nadig vor einem drohenden „Rechtschaos“ konnte sie zerstreuen. Frieda Nadig fiel die Aufgabe zu, die brisante Formulierung am 30. November 1948 als SPD-Antrag in den Ausschuss für Grundsatzfragen einzubringen. Ob sie das mit Verve und innerer Überzeugung tat, bleibt dahingestellt. Frau Selbert war nämlich nicht Mitglied in diesem Ausschuss. Der Antrag fiel prompt durch. – Das war das erste Mal.

Stattdessen ging die folgende Fassung mit Mehrheit am 3. Dezember 1948 in die 1. Lesung in dem wichtigeren Hauptausschuss:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz muß Gleiches gleich, kann Verschiedenes nach seiner Eigenart behandeln. Jedoch dürfen die Grundrechte nicht angetastet

---

[6] Vgl. Gille-Linne a.a.O, S. 238 f.

[7] Aus Selberts Referat, Zurr Entstehungsgeschichte von Art. 3 Abs.2 GG im Parlamentarischen Rat, gehalten in Kassel am 26.10.1978. Zitiert nach Barbara Böttger, Das Recht auf Gleichheit und Differenz.. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Artikel 3 II Grundgesetz, Münster 1990, S. 164

werden.“ [8] Elisabeth Selbert roch natürlich den Braten. Mit dieser Formulierung wäre einer weiteren Diskriminierung der Frauen in Gesetzgebung und Rechtsprechung Tor und Tür geöffnet. Ihre Kollegen, die die Mehrheitsmeinung vertraten, versuchten sie zu beruhigten: Sie meinten es doch nur gut, hieß es, es ginge doch nur um die „Schutzwürdigkeit“ der Frau. Als ob Mutterschutz und Gleichberechtigung sich ausschlössen! Für Absatz drei des Artikels hatte sich die Mehrheit für die Fassung entschieden „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seines Glaubens … benachteiligt oder bevorzugt zu werden.“ Durch Einfügen des Wortes Geschlecht glaubte man auch die zivilrechtliche Gleichstellung der Frau berücksichtigt zu haben.

Selbstverständlich standen die Familienrechtsparagraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), in Kraft seit 1900, nicht im Einklang mit der Formulierung „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Sie enthielten das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes in allen das Leben der Familie betreffenden Fragen - den Schulbesuch der Kinder, das Vermögen der Ehefrau, das Recht des Ehemannes, Arbeitsverträge seiner Frau zu kündigen, wenn er meinte, sie vernachlässige ihre hausfraulichen Pflichten usw. Diese Paragraphen mussten natürlich abgeschafft werden. Dafür planten Selbert und ihre Fraktion eine Übergangsfrist von vier Jahren.

Am 3. Dezember 1948 stand derselbe SPD-Antrag auf der Tagesordnung der 1. Lesung im Hauptausschuss. Hier war es Elisabeth Selbert selbst, sie war Mitglied im Hauptausschuss, die sich rhetorisch brillant, kämpferisch und von ihrer Sache zutiefst überzeugt in die Debatte warf: „In meinen kühnsten Träumen habe ich nicht erwartet, dass der Antrag im Grundsatzausschuss abgelehnt werden würde. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass … den Frauen die Gleichberechtigung auf allen Gebieten gegeben werden muß. …. Die Frau, die während der Kriegsjahre auf den Trümmern gestanden und den Mann an der Arbeitsstelle ersetzt hat, hat heute einen moralischen Anspruch darauf, so wie der Mann bewertet zu werden.“ Sie sparte auch nicht mit Drohungen: „Sollte der Artikel in dieser Fassung heute wieder abgelehnt werden, so darf ich Ihnen sagen, dass in der gesamten Öffentlichkeit die maßgeblichen Frauen wahrscheinlich dazu Stellung nehmen werden, und zwar derart, dass unter Umständen die Annahme der Verfassung gefährdet ist.“ [9] Das war ziemlich starker Tobak für die sachliche Frau Selbert, die sich eigentlich nie als Frauenrechtlerin verstanden hatte.

Aber die Mehrzahl ihrer männlichen Kollegen und leider auch die beiden Hellenen von CDU und Zentrum scheuten vor so viel Neuerung immer noch zurück. Der Antrag fiel auch im Hauptausschuss durch, allerdings mit einer knappen Mehrheit von 11: 9 [10]. Das war die zweite Niederlage.

Und nun geschah etwas Unerwartetes: Frauen aus der ganzen Republik protestierten. Zwar gingen sie nicht auf die Straße, das taten erst ihre jüngern Schwestern der Neuen Frauenbewegung in den 70er Jahren, aber sie schickten massenweise Eingaben an den Parlamentarischen Rat. In der erwähnten jüngeren Veröffentlichung[11] wird diese Tatsache etwas kleingeredet, die Zahlen seien übertrieben. Ob nun waschkörbeweise, wie es immer wieder heißt, oder bloß körbeweise, ob ein Sturm oder ein Trommelfeuer losbrach, ob wirklich 40 000

---

[8] Zitiert nach Böttger a.a.O. S. 182
[9] Auszug aus Selberts Redebeitrag in der 17. Sitzung des Hauptausschusses am 2. 12.1948 zitiert nach Barbara Böttger, a.a.O. S.184 f.
[10] Ebda. S. 188
[11] Karin Gille-Linne s. Anm. 2

Gewerkschafterinnen der IG Metall dahinterstanden, ob der Protest völlig spontan oder ein wenig gesteuert war, ob die Eingaben zum Elternrecht an den Parlamentarischen Rat zahlreicher waren – ist das wirklich so wichtig? Natürlich hat die erfahrene Politikerin Selbert ihre Netzwerke genutzt, natürlich wollte sie ihr Ziel durchsetzen und natürlich hat das Frauensekretariat im SPD-Parteivorstand kräftig mobilisiert. Ist doch völlig in Ordnung! Fakt ist, dass die Eingaben Wirkung zeigten.

Elisabeth Selbert selbst zog „wie ein Wanderprediger" (ihre Worte) von Versammlung zu Versammlung und zog sämtliche Register. Sie wandte sich sogar an die Ehefrauen der CDU-Mitglieder im Parlamentarischen Rat. Weibliche Abgeordnete der Landtage - nicht nur linke - Betriebsrätinnen, Berufsverbände von Frauen und viele überparteiliche Frauenausschüsse meldeten sich zu Wort. Auch der Bremer Frauenausschuss (gegründet 1946) protestierte. In seiner Eingabe heißt es:

„Die beiden Kriege, die uns an den Rand des Abgrundes brachten, sind die Folge eines einseitig männlich gelenkten Staatswesens. Diese Phase muß als überwunden angesehen werden. … Der Gleichberechtigungsartikel bedeutet keineswegs die Aufhebung notwendiger Schutzbestimmungen wie Schwangerschaftsschutz. Denn gleichberechtigt heißt nicht gleichartig, sondern gleichwertig. Die Gleichberechtigung ist eine sittliche Forderung".[12]

Es war also praktisch eine erste APO, eine außerparlamentarische Opposition der Frauen, der organisierten Frauen, die hier auf den Plan trat und Aufmerksamkeit forderte und bekam.

In der zweiten Lesung im Hauptausschuss am 18. Januar 1949 herrschte ein deutlich verändertes Klima. Offensichtlich hatte ein Sinneswandel stattgefunden. Elisabeth Selbert zählte in aller Bescheidenheit, aber öffentlichkeitswirksam – die Presse war anwesend – einen Teil der Eingaben unterschiedlichster Herkunft in ihrem Redebeitrag auf. „Die große Zahl der Eingaben beweist immerhin", sagte sie, „welches große Interesse diese Lebensfrage der deutschen Frauen" – „diese Lebensfrage", so deutete sie den berühmten Satz – „draußen in den weitesten Frauenkreisen erregt hat." [13] Um der bei ihren Kritikern verbreiteten Sorge vor Gleichmacherei entgegen zu treten, führte sie aus: „Es ist ein grundlegender Irrtum, bei der Gleichberechtigung von der Gleichheit auszugehen. Die Gleichberechtigung baut auf der Gleichwertigkeit auf, die die Andersartigkeit anerkennt. Mann und Frau sind nicht gleich. Ihre Besorgnis, dass die Gleichstellung der Frau Gleichmacherei sei, ist daher ebenfalls unbegründet".

Alle, die sich zu Wort meldeten, nahmen auf die Reaktion der Medien auf die Protestschreiben Bezug und versicherten, dass prinzipiell doch gar kein Unterschied der Auffassungen bestände, nie bestanden habe; alle seien sie doch letztlich für die Gleichberechtigung der Frauen. Theodor Heuss, FDP-Delegierter und später zum ersten Bundespräsidenten gewählt, konnte sich – offenbar etwas beleidigt - nicht verkneifen, den von Selbert entfachten Sturm der Entrüstung herablassend ein „`Quasi-Stürmlein´`zu nennen, ein Stürmlein, das ihn keineswegs beeindruckt oder zum Rückzug veranlasst habe, das sollten sich die Frauen bloß nicht einbilden. Denn „…

[12] Abgedruckt im „Weser-Kurier" am 18.12.1948, zitiert nach Renate Meyer-Braun, Der Bremer Frauenausschuss (BFA). In: Beate Hoecker/Renate Meyer-Braun, Bremerinnen bewältigen die Nachkriegszeit, Bremen 1988, S. 115

[13] Dokumentiert ist diese 42. Sitzung des Haupausschusses am 18.1.1949 in den Protokollen des Parlamentarischen Rates S. 538-544, s. Böttger a.a.O. S. 215 ff.

unser Sinn war von Anfang so, wie sich die aufgeregten Leute draußen das gewünscht haben.“[14]

Dennoch gab es noch eine Diskussion. Die CDU legte noch eine eigene Formulierung vor, man wollte ja schließlich das Gesicht wahren. Aber schließlich wurde die klare unzweideutige Formulierung des Selbertschen Antrags bzw. des Antrags der SPD-Fraktion ohne Gegenstimmen angenommen. Elisabeth Selbert nannte diesen 18. Januar 1949 später „die Sternstunde meines Lebens.“ Eine „Sternstunde für alle bundesrepublikanischen Frauen“, so Jutta Limbach, denn

Elisabeth Selbert habe „den Stein zur Reform des Bürgerlichen Gesetzbuches ins Rollen gebracht.“[15]

Dieser Stein rollte nun allerdings sehr, sehr langsam. Bis zum 31. März 1953 sollte jegliches Recht, das dem Art. 3 Abs. 2 GG – also: Männer und Frauen sind gleichberechtigt – entgegenstand, außer Kraft gesetzt werden (Art. 117 GG). Das klappte nicht. Ein langes unwürdiges Gezerre hub an, das - jedenfalls was die gesetzliche Fixierung anging - bis in die 1990er Jahre dauerte, bis zur Reform des Namensrechts 1994. Seitdem können beide Ehepartner ihren Namen bei der Eheschließung behalten.

Verbissen kämpften damals männliche Bundestagsabgeordnete um die Aufrechterhaltung des männlichen Entscheidungsrechts. Der Schutz von Ehe und Familie (Artikel 6 GG) setze eine gewisse natürliche Vorherrschaft des Mannes einfach voraus, hieß es. Von der „Würde der Frau“ und der „naturgegebenen Ordnungsnorm von Ehe und Familie“ war die Rede. Familienminister Wuermeling sah sogar ganz Schlimmes: „In der letzten Konsequenz enden diese Dinge dann im Kohlen- oder Uranbergwerk“. [16] Er spielte damit auf das im Westen häufig gepflegte Vorurteil gegenüber der DDR an, in der angeblich die Frauen entgegen ihrer eigentlichen Bestimmung auch härteste Männerarbeit verrichteten und damit ihrer Weiblichkeit beraubt würden.

Der gesetzte Termin 31. März 1953 verstrich, ohne dass man sich geeinigt hätte.

Das so genannte Gleichberechtigungsgesetz von 1957 brachte zwar mehr Rechte für die Frauen. Aber dieses Gesetz ging immer noch von dem Leitbild Hausfrauenehe aus: Die Ehefrau sollte nur dann berufstätig sein können, wenn das mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar war. Wenigstens wurde die Befugnis des Mannes beseitigt, ein von seiner Frau eingegangenes Arbeitsverhältnis zu kündigen. Erst 1977 mit der Reform des Ehe- und Familienrechts wurde die gesetzlich vorgeschriebene Funktionszuschreibung – hier Haushalt für die Ehefrau, dort Erwerbstätigkeit für den Mann – aufgegeben. Das Leitbild Partnerschaftsehe ersetzte das Leitbild Hausfrauenehe. Die Eheleute können ab jetzt selbst entscheiden, wie sie ihr Zusammenleben gestalten. - Großzügig, nicht wahr?

---

[14] Heuss in der 42, Sirzung dws Hauptausschusses am 18.1.1949, in: Parlamentarischer Rat Protokolle Hauptausschuss, S. 542, vgl. Gille-Linne a.a O. S.280

[15] Jutta Limbach, Elisabeth Selbert und ihre Sternstunde im Parlamentarischen Rat am 18.1.1949. in: „Ein Glücksfall für die Demokratie“. Elisabeth Selbert (1896-1986), die große Anwältin der Gleichberechtigung, hg. vom Hessischen Landtag. Frankfurt//M 1999, S. 242 f.

[16] Zit. nach Marielouise Jansen-Jurreit, Sexismus. Über die Abtreibung der Frauenfrage, Frankfurt/M. 1979 S. 317

Ab 1979 steht das elterliche Sorgerecht beiden Eltern gleichrangig und gemeinsam zu. Der Stichentscheid des Ehemannes in Sachen Kindererziehung musste erst vom Bundesverfassungsgericht gekippt werden.

Dass die bloße Fixierung im Grundgesetz Art. 3 Abs. 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ noch keineswegs die Gleichberechtigung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit gebracht hat, wissen wir. Dass das auch von Politikern und Politikerinnen gesehen wurde, führte immerhin dazu, dass auf Druck vieler Frauenverbände im Zusammenhang mit der Deutschen Einigung 1990 ein Zusatz zu diesem Grundgesetzartikel verabschiedet wurde, der da lautet: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Wie verlief Elisabeth Selberts Leben weiter nach dieser „Sternstunde“ des Jahres 1949? Sie hatte selbstverständlich ein Bundestagsmandat angestrebt, um die Gesetzgebung zur Reform des Familienrechts mit zu gestalten. Aber anders als ihre drei Kolleginnen wurde sie von ihrer Partei nicht aufgestellt – bzw. wurde bei der Kandidatenaufstellung auf einen unsicheren hinteren Listenplatz gesetzt. Als am Abend des 14. August, dem Tag der ersten Bundestagswahl, ausgezählt wurde, fehlten ihr 200 Stimmen.

Wieso ließ die SPD ihre prominente Genossin fallen? Hatte sie etwa zu unabhängig von Partei und Fraktion gehandelt? War sie zu prominent geworden?

Sie blieb bis 1958 Abgeordnete im Hessischen Landtag, deckte dort ein breites Themenspektrum ab, betrieb keine spezielle Frauenpolitik. 1951 zeichnete sich die Chance ab, Richterin an dem neu gegründeten Bundesverfassungsgericht zu werden. Sie hätte diese Aufgabe sehr gern übernommen. Doch der Richterwahlausschuss entschied anders, woran ihre eigenen Genossen nicht ganz unschuldig waren. Später gestand ihr Adolf Arndt, führender sozialdemokratischer Rechtspolitiker: „Du warst vielen unserer Leute und auch anderen Leuten politisch zu profiliert.“ [17] Trotzdem blieb sie ein loyales Parteimitglied, steckte einfach einiges weg.

Neben ihrer politischen Tätigkeit führte sie bis ins hohe Alter ihre Kanzlei. In den 60er Jahren wurde es still ums sie. Aber es gab ein Come-Back für die alte Dame. Die Neue Frauenbewegung der 70er und 80er Jahre entdeckte ihre Großmütter; sie entdeckte Elisabeth Selbert als eine der Wegbereiterinnen der Gleichberechtigung. Plötzlich wurde klar: Es gab auch Mütter des Grundgesetzes. Interviews, Radio- und Fernsehsendungen häuften sich. Zu ihrem 85. Geburtstag erschien eine Fülle von Berichten. Zum 35. Jubiläum des Grundgesetzes im Jahre 1984 ernannte die Stadt Kassel sie zur Ehrenbürgerin. 1986 starb sie im Alter von fast 90 Jahren.

In der bereits erwähnten neueren Publikation „Verdeckte Strategien“ wird ihr vorgeworfen, sie habe sich während der Zeit ihres Come-backs, als die Interviewanfragen sich häuften, als heldenhafte Einzelkämpferin stilisiert und den Beitrag der Netzwerkpolitik ihrer Partei zum Erreichen des Ziels außer Acht gelassen [18]. Na, und? Kann man ihr das verdenken nach dem, wie ihre Partei mit ihr in den 50er Jahren umgegangen ist? Natürlich wäre sie ohne die SPD nicht in den Parlamentarischen Rat gekommen. Aber Tatsache ist: Es gibt historische Situationen, in denen die bedeutende Einzelpersönlichkeit gefragt ist. Der Parlamentarische Rat

[17] Aus „Elisabeth Selbert erzählt“, Böttger a.a.O. S. 154
[18] Linne-Gille a.a.O. (s. Anm.2) S. 384 f

1948/49 war ein solcher historischer Or. Elisabeth Selbert war die richtige Persönlichkeit, die richtige Frau zur richtigen Zeit am richtigen Platz. Die SPD konnte froh sein, dass sie eine solche Frau in ihren Reihen hatte.

Der Art. 3 Abs. 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ ist untrennbar mit dem Namen Elisabeth Selbert verbunden.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Renate Meyer-Braun

Vortrag im Rahmen einer Matinee des Bremer Frauenmuseums e.V. zum Thema „Der Kampf um Frauenrechte – Hedwig Dohm (1831-1919) und Elisabeth Selbert (1896-1986) am 18.3.2018 in der Villa Sponte